

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

20 (16.5.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Mai

1922.

Inhalt.

I. Gesetze:

Gesetz vom 7. April 1922 über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1918, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule.

Gesetz vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Befoldungsgesetzes und über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

II. Verordnungen des Staatsministeriums:

Der Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Der Vollzug des Beamtengesetzes.

III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die dritte Änderung des Befoldungsgesetzes.

Der Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Der Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier: Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Der Urlaub der Beamten.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten an den Schulen.

Lehrgang für Jugendpflege.

Die Abhaltung der Zeichenlehrerprüfung.

Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns.

Die Schularzte an den Volksschulen.

IV. Personalmeldungen.

V. Erledigte Stellen.

VI. Stellenausschreiben.

VII. Todesfall.

I. Gesetze.

Gesetz

(Vom 7. April 1922.)

über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1918, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 381.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. April 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 19. Juli 1918 erleidet folgende Änderungen:

1. In § 36 ist zu setzen unter Ziffer 1 a statt „der §§ 1—7“: „des § 1 Absatz 2, 3, 4, der §§ 2—7“ und unter Ziffer 1 b statt „der §§ 8, 10 und 11“: „des § 1 Absatz 1, der §§ 8, 10 und 11“.

2. An die Stelle des § 29 tritt folgende Bestimmung:

Der Aufwand, der dadurch entsteht, daß eine Gemeinde durch statutarische Bestimmung

- a. die Fortbildungsschulpflicht für Mädchen auf 3 Jahre ausdehnt (§ 9 des Gesetzes),
- b. die Zahl der Wochenstunden einschließlich des Religionsunterrichts auf wöchentlich acht erhöht (§ 16 Absatz 3 des Gesetzes),

wird im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 4. August 1921 als gesetzlich gebotener Aufwand behandelt.

3. Der § 30 wird aufgehoben.

4. In § 35 Absatz 1 werden die Worte: „auf einen durch Landesherrliche Verordnung“ bis „in Kraft“ ersetzt durch: „auf den Beginn des Schuljahres 1923/24 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht sich auch auf diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1922/23 genügt haben.“

5. Dem § 35 wird beigelegt:

- a. als Absatz 2:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für einzelne Gemeinden auf deren Antrag den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 festzusetzen. Dabei ist zu bestimmen, ob die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht sich auch auf diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 bereits genügt haben, oder nicht. In gleicher Weise sind auf Antrag einer Gemeinde die von ihr beschlossenen Erweiterungen der Fortbildungsschulpflicht (§ 9 Satz 2 des Gesetzes) und des Fortbildungsunterrichts (§ 16 Absatz 3 des Gesetzes) festzusetzen.

- b. als Absatz 3:

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt,

1. die Frist zur Einführung des Gesetzes für einzelne Gemeinden bis zum Beginn des Schuljahres 1925/26 zu erstrecken, wenn besondere Verhältnisse eine solche ausnahmsweise Maßnahme geboten erscheinen lassen,
2. auf Antrag einer Gemeinde vorübergehend, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren, ausnahmsweise von der Durchführung einzelner Vorschriften des Gesetzes über Art und Umfang des Unterrichts (§§ 12 bis 19 des Gesetzes) Nachsicht zu erteilen.

6. Der bisherige Absatz 2 des § 35 wird Absatz 4.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.
Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.
Karlsruhe, den 15. April 1922.

Das Staatsministerium.

In Vertretung:

Trunf.

Kilian.

Gesetz

(Vom 7. April 1922.)

über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes und über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 385.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. April 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Änderung des Besoldungsgesetzes.

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der Fassung vom 29. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze wie folgt festgesetzt:

A. Bei den aufsteigenden Jahresgehältern:

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- grund- gehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M
I . . .	11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
II . . .	13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
III . . .	15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
IV . . .	16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
V . . .	17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
VI . . .	18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
VII . . .	20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
VIII . . .	22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
IX . . .	25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
X . . .	28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
XI . . .	32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
XII . . .	40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
XIII . . .	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000				

B. Bei den Einzeljahresgehältern:

1. 80 000 M; 2. 100 000 M; 3. 120 000 M; 4. 130 000 M.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld von jährlich 20 000 M, der Staatspräsident ein solches von jährlich 35 000 M.

2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

		Vergütungssätze vom Beginne des							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Jahres des Vergütungsdienstalters an							
für Zivilanwärter		70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter		80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen		60	65	70	75	80	85	90	95
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
		M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe I	Zivilanwärter	7 700	8 800	9 350	9 900	10 450	—	—	—
	Militäranwärter	8 800	9 350	9 900	10 450	—	—	—	—
Gruppe II	Zivilanwärter	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—
	Militäranwärter	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—	—
Gruppe III	Zivilanwärter	10 500	12 000	12 750	13 500	14 250	—	—	—
	Militäranwärter	12 000	12 750	13 500	14 250	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2	9 000	9 750	10 500	11 250	12 000	12 750	13 500	14 250
Gruppe IV	Zivilanwärter	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—
	Militäranwärter	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2	9 600	10 400	11 200	12 000	12 800	13 600	14 400	15 200
Gruppe V	Zivilanwärter	11 900	13 600	14 450	15 300	16 150	—	—	—
	Militäranwärter	13 600	14 450	15 300	16 150	—	—	—	—
Gruppe VI	Zivilanwärter	12 950	14 800	15 725	16 650	17 575	—	—	—
	Militäranwärter	14 800	15 725	16 650	17 575	—	—	—	—
Gruppe VII	Zivilanwärter	14 000	16 000	17 000	18 000	19 000	—	—	—
	Militäranwärter	16 000	17 000	18 000	19 000	—	—	—	—
Gruppe VIII		15 400	17 600	18 700	19 800	20 900	—	—	—
Gruppe IX		17 500	20 000	21 250	22 500	23 750	—	—	—
Gruppe X		19 600	22 400	23 800	25 200	26 600	—	—	—

3. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehälte						
	bis 14 800	über 14 800	über 16 500	über 19 800	über 21 800	über 27 400	über 40 000
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A	3 200	4 000	4 800	5 600	6 400	7 200	8 000
B	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
C	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
D	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
E	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
ruhegehaltstfähig	2 080	2 600	3 120	3 640	4 160	4 680	5 200

4. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „80 vom Hundert des Ortszuschlags“ durch die Worte „den Ortszuschlag“ ersetzt.

5. Im § 13 Absatz 1 (Fassung des Gesetzes vom 22. November 1921) wird das Wort „zwanzigtausend“ zweimal durch „vierundzwanzigtausend“, das Wort „dreißigtausend“ durch „sechsendreißigtausend“ ersetzt.

Der Schlusssatz des Absatzes 2 fällt fort.

6. Im § 15 Absatz 1 Satz 2 (Fassung des Gesetzes vom 22. November 1921) werden die Zahlen „150“, „200“ und „250“ geändert in „200“, „250“ und „300“.

7. Der § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4 000 Mark jährlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4 000 Mark um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4 000 Mark übersteigt.“

8. Der § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 4 erhält die Fassung: „4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird.“

Nr. 5 erhält die Fassung „uneheliche Kinder“.

9. Der § 15 Absatz 4 erhält die Fassung:

„Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.“

10. Im § 16 wird zwischen die Absätze 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Den verheirateten planmäßigen Beamten kann für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Der Frauenzuschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder nach § 15 im eigenen Haushalt aufkommen.“

Im § 16 Absatz 3 (bisher Absatz 2) werden die Worte „Der Absatz 1 gilt“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 und 2 gelten“.

Artikel 2.

Dem § 5 des Gesetzes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern kann für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 15 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.“

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft. Mehrzahlungen, die entgegen der neuen Fassung des § 15 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 nach Maßgabe der bisherigen Fassung dieser Bestimmungen für den Monat April 1922 geleistet werden, sind nicht zu erstatten.

Artikel 4.

Die am 31. März 1922 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. November 1921 an in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe — ebenso wie bei späterem Übertritt — die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Grundgehaltsätze zu Grunde gelegt.

Artikel 5.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1922 tritt.

II. Vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Artikel 6.

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt:

- zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigen, 60 vom Hundert, im übrigen 30 vom Hundert,
- zu den Kinderzuschlägen 30 vom Hundert.

Die außerplanmäßigen Beamten erhalten außerdem einen weiteren Teuerungszuschlag zu den Vergütungen in der Höhe, daß ihre Vergütung nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

bei Zivilanwärtern im				1.	2.	3.	4.	5.	} Jahre des Ver- gütungs- dienst- alters.
" Militäranwärtern im				—	1.	2.	3.	4.	
" den in § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamtinnen im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	80	85	90	95	95	98	100	100	

Teile vom Hundert.

Außerdem werden den Beamten an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen nach den gleichen Grundsätzen wie den Reichsbeamten gewährt.

Der Frauenzuschlag für Beamte und Ruhegehaltsempfänger gemäß Artikel 1 Ziffer 10 und Artikel 2 wird auf 2500 Mark jährlich festgesetzt.

Artikel 7.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

II. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 26. April 1922.)

Der Vollzug des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 391.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 17. September 1921, den Vollzug des Besoldungsgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326), wird wie folgt geändert:

In § 2 ist zu setzen:

In Zeile 4 statt 170 M 480 M,

" " 5 " 110 M 320 M.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

Verordnung.

(Vom 26. April 1922.)

Der Vollzug des Beamtengesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 391.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz vom 10. Juli 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) wird wie folgt geändert:

In § 94 Ziffer 1 wird die Zahl „50“ durch „500“ ersetzt.

Karlsruhe, den 26. April 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes.

Auf die Erhöhungen der Bezüge infolge des Gesetzes vom 7. April 1922 sind mit Zustimmung des Landtags bereits Anfang April d. Js. Vorschüsse (Abschlagszahlungen) in Höhe von 1600 M—3000 M angewiesen worden. Diese Vorschüsse werden auf die endgültige Nachzahlung aufgerechnet. Die Anweisung der vom 1. April 1922 ab zahlbaren Bezüge erfolgt mit aller Beschleunigung, von der Festsetzung werden die Beamten und Lehrer benachrichtigt werden. Soweit Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene in Betracht kommen, steht die Regelung der Bezüge dem Finanzministerium zu.

Bei der Anweisung der Kinderzuschläge für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahr muß auf die neue Fassung des § 15 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes besonders geachtet werden; für im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb oder sonst im Haushalt verwendete Kinder über 14 Jahre können vom 1. April 1922 an Kinderzuschläge nicht mehr bewilligt werden. Für Stiefkinder können Kinderzuschläge nur noch angewiesen werden, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind. Für Stiefkinder, die z. B. bei den Großeltern untergebracht sind, kann keine Kinderzulage mehr gegeben werden. Für uneheliche Kinder wird der Zuschlag ebenfalls nicht mehr bezahlt werden, wenn der Beamte das Kind nicht in seinen Hausstand aufgenommen hat oder nicht in anderer Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Bis zur Klarstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse muß daher von Anweisung der Kinderzulage für Kinder über 14 Jahre, der Stiefkinder, sowie aller unehelichen Kinder vorläufig allgemein abgesehen werden.

Nach Einkunft und Prüfung der auf Grund unserer Bekanntmachung vom 5. Mai l. Js. (Amtsblatte Seite 200/202) zu erstattenden Jahresnachweise werden die Kinderzuschläge in den Fällen, in denen solche weiterhin zuständig sind, mit Beschleunigung nachträglich angewiesen werden.

Beamte, die ihre Besoldung ganz oder teilweise in Frankenwährung beziehen, erhalten keine Erhöhung ihrer Bezüge.

Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und Beamte im Probendienst werden durch die Neuregelung insofern berührt, als der Berechnung ihrer Unterhaltszuschüsse und Vergütungen die Grundgehälter, die Orts- und Kinderzuschläge zugrunde zu legen sind, wie sie das Gesetz vom 7. April 1922 vorsieht. Die Hundertsätze für Grundvergütung und Ortszuschlag bleiben unverändert, jedoch müssen nach dem Vorgehen des Reichs für Anwärter, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in einer höheren als der Gruppe VII zuerst planmäßig angestellt werden, als Höchstbeträge die Hundertsätze des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VII (also nicht mehr VIII) gelten. An dem um 30 Prozent höheren Teuerungszuschlag zu den ersten 10 000 M des Dienstinkommens werden die Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und die Beamten im Probendienst mit gleichen Hundertsätzen beteiligt; sie können somit als weiteren

Teuerungszuschlag (statt bis zu 1000 M, 1100 M, 1200 M und 1700 M) bis zu 1500, 1650, 1800 und 2550 M erhalten. In gleichem Maße kommt der Frauenzuschlag (also bis zu 1250 M, 1375 M, 1500 M und 2125 M) in Betracht. Soweit Beamtenanwärtern im Vorbereitungsdienst, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in einer höheren als der Gruppe VII planmäßig angestellt werden, im Einzelfall unter Zugrundelegung des bisherigen Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII bereits höhere Beträge bewilligt waren, als ihnen nach Vorstehendem gewährt werden können, werden ihnen die bisherigen Bezüge weiter bezahlt werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

H. Allg. III b.
V. Gen. II b.

Der Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Ziffer 185 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Die Ministerien sind übereingekommen, zur Abgabe dieser Erklärung Vordrucke nach dem anliegenden Muster zu verwenden. Die Vordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen (Kreis- und Volksschulämter, Volksschulrektorate, Anstalts- bzw. Schuldirektionen, Senate usw.) zugehen. Die Beamten haben die Erklärung genau auszufüllen und mit tunlichster Beschleunigung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle prüft die ausgefüllte Erklärung und bestätigt in jedem einzelnen Falle ihre Richtigkeit. Die Nachprüfung hat mit größter Genauigkeit zu erfolgen. Nach Behebung etwaiger Anstände sind die abgegebenen Erklärungen f. S. an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums einzusenden.

Durch die Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Ziffer 185 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

In dem Jahresnachweis sind sämtliche vorhandenen Kinder unter 21 Jahren — mit dem jüngsten Kinde anfangend — aufzuzählen. Bei Kindern über 14 Jahren, die eigenes Einkommen im laufenden Rechnungsjahr bezogen haben, ist dieses Einkommen nach der jeweiligen Höhe genau anzugeben, wobei auch der Anschlag für freie Unterkunft und Verköstigung anzugeben ist. Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Kinderzuschlag ohne weiteres mit Ablauf des Rechnungsjahres eingestellt, sofern dies nach den bestehenden Vorschriften nicht schon früher geschehen ist.

Mit Rücksicht auf die neuerdings erfolgte Abänderung des § 15 des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 und bis zur Einkunft der hier geforderten Jahresnachweise müssen bei der Neuweisung der vom 1. April 1922 ab zahlbaren Bezüge die Kinder über 14 Jahren sowie alle unehelichen Kinder vorläufig unberücksichtigt bleiben.

Die Vordrucke werden den einzelnen Dienststellen — für die Volksschulen den Kreis Schulämtern und Volksschulrektorate — demnächst zur Verteilung an die in Betracht kommenden Lehrer zugehen.

Beamte und Lehrer, die zur Abgabe von Erklärungen verpflichtet sind, denen aber bis 15. Juni 1922 Vordrucke noch nicht zugegangen sind, haben solche umgehend bei ihrer vorgelegten Dienststelle anzufordern.

Karlsruhe, den 5. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

H. Allg. III b.
V. Gen. II b.

(Rorderseite.)

Jahresnachweis

derjenigen Kinder, für welche der gesetzliche Kinderzuschlag beansprucht wird.

(Erklärung gemäß Ziffer 185 der Reichsbesoldungsvorschriften vom 16. 6. 20, Reichsgesetzblatt Nr. 138 Seite 1301.)

(Zu- und Vorname des Beamten) (Amtsbezeichnung) (Wohnort)

Anfordernder: _____ in _____

Familienstand: verh., verw., geschieden, ledig, Witwe? _____

Der gesetzliche Kinderzuschlag wird beansprucht für nachbenannte Kinder:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ordnungszahl.	R u f n a m e der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt (bei Stief- und unehelichen Kindern auch Zuname)	Rechtliche Stellung (Eigenkind, Stiefkind, unehelich, ange- nommen)	Der Geburt			Beschäftigungsart der Kinder über 14 Lebensjahre (siehe nachstehende Er- läuterung *)	Eigenes Gesamt- ein- kommen des Kindes M	Tatsäch- licher Auf- wand für das un- eheliche Kind, jährlich M	Bezieht das Kind Waisen- oder sonstige Renten? (Militär- versorgung- gebühren?)
			Tag	Monat	Jahr				

*) Erläuterung zu Spalte 7: Hier je nach Sachlage anzugeben: Schüler, Student, Berufsbildung, eigener oder fremder Haushalt, elterlicher landwirtschaftlicher Betrieb mit Grund- und Viehbesitz, Gehilfe in Handel, Gewerbe usw.

(Rückseite.)

Das eigene Einkommen der Kinder setzt sich zusammen aus:

Name des Kindes (über 14 Jahre)	Barvergütung						Betrag monatlich M	Anschlag für freie Unterkunft und Ver- köstigung, jährlich M	Ertrag des eigenen Vermögens M
	seit			bis					
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ich bin auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen ist, mit Vollendung des 14. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zum Bezug berechnete Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe nach Ziffer 180—182 der Reichsbesoldungsvorschriften maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Anmerkung: Unterhaltsberechtig sind: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Kindes Statt angenommene, 4. uneheliche Kinder, letztere soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet, 5. Stiefkinder.

, den 192

Eigenhändige Unterschrift:

Die oben angeführten Angaben sind nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

Besondere Bemerkungen:

, den 192

(Dienststelle):

Der Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Durch die auf Seite 198 zum Abdruck gebrachte Staatsministerialverordnung vom 26. April 1922 ist die Grundvergütung für die nicht vollbeschäftigten, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1921 ab festgesetzt auf

480 M, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird und auf
320 M, wenn er während der Sommermonate ausgefällt wird.

Hierzu kommt noch gemäß § 30 (2) Besoldungsgesetz der Teuerungszuschlag in dem Hundertsatz, wie er nach § 16 Besoldungsgesetz durch den Staatsvoranschlag und durch die entsprechenden Etatgesetze festgesetzt worden ist, nämlich

- a. für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis mit letzten Dezember 1921 auf Grund des Gesetzes vom 22. November 1921 in Höhe von 20 v. H. und
- b. für die Zeit vom 1. Januar 1922 ab auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1922 für die ersten 10 000 M des Gesamtbetrages der Grundvergütung in Höhe von 40 v. H., im übrigen ebenfalls in Höhe von 20 v. H.

Eine Unterscheidung nach Ortsklassen kommt vom 1. Oktober 1921 ab hierbei nicht mehr in Betracht.

Hiernach hat eine nicht vollbeschäftigte Handarbeits- oder Haushaltungslehrerin für jede wöchentlich während des ganzen Jahres zu erteilende Unterrichtsstunde zu erhalten

1. für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis mit letzten Dezember 1921 das Betreffnis für 3 Monate aus dem jährlichen Gesamtbetrag von $(480 \text{ M} + 96 \text{ M}) = \frac{576 \text{ M}}{4} = 144 \text{ M}$ und
2. für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis mit letzten März 1922
 - a. soweit die Grundvergütung (d. i. der Betrag von 480 M, vervielfacht mit der Zahl der von der Lehrerin erteilten Wochenstunden) den Jahresbetrag von 10 000 M nicht übersteigt, das Betreffnis für 3 Monate aus jährlich $(480 \text{ M} + 192 \text{ M}) = \frac{672 \text{ M}}{4} = 168 \text{ M}$,
 - b. soweit aber die Grundvergütung den Jahresbetrag von 10 000 M übersteigt, das Betreffnis von 144 M, wie unter 1. berechnet.

Gegenüber den für die gleiche Zeit auf Grund unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober 1921 (Amtsblatt Seite 329) bereits geleisteten Zuschlägen von 164.50 M in A, 162.50 M in B, 161 M in C, 159 M in D, 157.50 M in E (je nach Ortsklasse) ergibt sich sonach unter der Voraussetzung, daß der Gesamtbetrag der Grundvergütung 10 000 M nicht übersteigt, eine Nachzahlung von 147.50 M in A, 149.50 M in B, 151 M in C, 153 M in D, 154.50 M in E für jede Wochenstunde.

Beträgt die Grundvergütung zusammen mehr als 10 000 M, so kommt als Nachzahlung für die Wochenstunden, welche den 10 000 M übersteigenden Betrag ergeben, nur 123.50 M in A, 125.50 M in B, 127 M in C, 129 M in D und 130.50 M in E in Frage.

Entsprechend sind die Vergütungen festzusetzen, wenn der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt wird. Hierbei ist in gleicher Weise, wie in der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1921 ausgesprochen, zu beachten, daß der durch Staatsministerialverordnung festgesetzte Satz für die ganze Winterzeit, das ist für einen Zeitraum von 7 Monaten, gilt, und daß bei einer tatsächlichen Dauer des Unterrichts von nur 6 oder 5 Monaten nur $\frac{6}{7}$ oder $\frac{5}{7}$ des bezeichneten Satzes einschließlich des Teuerungszuschlags zahlbar sind. Für das abgelaufene Winterhalbjahr 1921/22 beträgt demgemäß unter der Voraussetzung, daß der Gesamtbetrag der Grundvergütung 10 000 M nicht übersteigt,

wenn der Unterricht sich erstreckte über	die Gesamt- vergütung	die Nachzahlung je nach Ortsklasse				
	M	A	B	C	D	E
7 Monate (vom 1. September 1921 bis 30. März 1922) . . .	387	174	176	179	181	183
6 Monate (vom 1. Oktober 1921 bis 30. März 1922) . . .	357	144	146	149	151	153
5 Monate (vom 1. November 1921 bis 30. März 1922) . . .	302	89	91	94	96	98

Sämtliche Schulbehörden werden veranlaßt, die hiernach für die nicht vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab sich ergebenden Nachzahlungen zu berechnen und die Gemeindebehörden um beschleunigte Auszahlung zu ersuchen; von den Festsetzungen sind die Lehrerinnen zu benachrichtigen, den Kreis Schulämtern ist hiervon Anzeige zu erstatten. Die Kreis Schulämter selbst werden beauftragt, den richtigen Vollzug zu überwachen.

Wegen Ersatz der verausgabten Beträge bleibt Entschließung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Eine unmittelbare Anweisung der für nicht vollbeschäftigte Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zu zahlenden Vergütungen auf die Landeshauptkasse in ähnlicher Weise wie dies vom 1. April 1922 ab mit den Bezügen der planmäßig und außerplanmäßig angestellten sowie der vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen geschehen, ist z. Bt. unmöglich. Wir werden aber sämtlichen Gemeinden auf die seit 1. April 1921 an die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen geleisteten Zahlungen bezw. auf die von diesem Zeitpunkt ab von der Staatskasse gemäß § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zu übernehmenden Anteile mit Beschleunigung weitgehende Abschlagszahlungen anweisen und hierbei die Erhöhungen und Nachzahlungen auf Grund vorstehender Bekanntmachung berücksichtigen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V c.

Eisele.

Der Urlaub der Beamten.

Das Staatsministerium hat verfügt, daß der Urlaub der badischen Beamten für 1922 in der gleichen Weise wie beim Reich zu regeln sei, und daß die Gewährung von Urlaub soweit tunlich ohne Stellvertretung, die einen Kostenaufwand verursacht, erfolgen solle.

Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern ist der Erholungsurlaub der Reichsbeamten für 1922 in der gleichen Höhe wie für 1921 festgesetzt worden. Somit gilt diese Regelung auch für die badischen Beamten, die auch im Vorjahr wie die Reichsbeamten behandelt worden sind. Die für 1921 für die Beurlaubung der Beamten aufgestellten Richtlinien, welche wir im Amtsblatt 1921 Nr. 15 Seite 149/151 und Nr. 17 Seite 171 veröffentlicht haben, bleiben danach auch für das Jahr 1922 in Geltung. Die Richtlinien für die Beurlaubung der planmäßigen Beamten werden jedoch durch die folgende weitere Ziffer ergänzt:

„9a. Als Urlaubsjahr gilt das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Ein in den Vorjahren nicht benützter Urlaub kann nicht nachgeholt werden.“

Wegen der Erteilung von Urlaub ohne Anrechnung an Beamte zur Anwohnung an Haupt-(Jahres-)Versammlungen der Beamtenfachvereine und Verbände und zur Teilnahme an Tagungen als Vertreter von Beamtenorganisationen wird noch besonders auf Ziffer 9 der Richtlinien hingewiesen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

H. Allg. III.
V. Gen. V.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten an den Schulen.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Nach den angestellten Erhebungen haben im verflossenen Jahr gemäß der von uns erneut ergangenen Anregung nicht bloß die Höheren Lehranstalten, sondern vielfach auch die Volksschulen während der Sommerzeit Turn-, Spiel- und Sportfeste abgehalten, die überall günstig verliefen und bei Schülern und Schülerinnen großen Anklang fanden.

Wir veranlassen daher die Leiter der uns unterstellten Schulen, an denen Turn-, Spiel- und Sportfeste noch nicht herkömmliche Sitte sind, auch wieder für den laufenden Sommer die Abhaltung eines solchen Schulfestes unter Gesamtbeteiligung der Lehrerschaft in die Wege zu leiten. Dabei können an den Höheren Lehranstalten die Schülerausschüsse in weitgehendem Maße zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Feste herangezogen werden.

Wo technische oder organisatorische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, empfehlen wir den verschiedenen Anstalten eines Schulortes, wenn irgend möglich, eine gemeinsame Begehung dieser Feste.

Für die Auswahl der Übungen für die turnerischen und sportlichen Wettkämpfe, die den Mittelpunkt dieser Schulfeste bilden sollen, muß der Lehrplan für das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend nach wie vor maßgebend bleiben. Die Direktion der Turnlehrerbildungsanstalt wird auf Anfrage gerne bereit sein, entsprechende Richtlinien mitzuteilen.

Beteiligen sich Anstalten wie im vergangenen Jahr an den vom Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen ausgeschriebenen Reichsjugendwettkämpfen, deren Durchführung in die Hand von Ortsausschüssen gelegt ist, so haben die Anstaltsleiter bei den Ortsausschüssen dahin zu wirken, daß die Anforderungen für diese Wettkämpfe, soweit Schüler in Betracht kommen, sich gleichfalls im Rahmen unseres Turnlehrplans bewegen, damit eine allzustarke Inanspruchnahme der teilnehmenden Schüler durch die Vorbereitung für die Wettkämpfe vermieden wird und die Arbeit der Schule keine Beeinträchtigung erfährt.

Der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen hat sich bereit erklärt, den Siegern der Schulfeste, deren Wettkämpfe mit den allgemeinen Richtlinien für die Reichsjugendwettkämpfe im Einklang stehen, die Ehrenurkunden für die Reichsjugendwettkämpfe zu überreichen. Die erforderliche Zahl derselben wäre durch die Schulleitung beim Generalsekretariat des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen in Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 48, anzufordern unter gleichzeitiger Mitteilung des Ergebnisses der Wettkämpfe. Die Urkunden werden unentgeltlich abgegeben.

Bis 15. Oktober d. J. haben die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Volksschulrektorate und die Kreisschulämter über die in ihrem Dienstbereich abgehaltenen Turn-, Spiel- und Sportfeste zu berichten.

Karlsruhe, den 11. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. IX.^a
V. Gen. XII.^a

Sammel.

Röbdele.

Lehrgang für Jugendpflege.

Der diesjährige, vom badischen Landesverband evangelischer Jugendvereine veranstaltete Jugendpflegekurs findet am 6., 7. und 8. Juni d. J. in Eberbach statt. Die Kosten betragen für den Teilnehmer etwa 120 M.

Wir ermächtigen die Schulbehörden, Lehrern und Lehrerinnen, die sich an dem Kurse beteiligen wollen, den erbetenen Urlaub zu gewähren, soweit für Vernehmung des Dienstes gesorgt ist.

Karlsruhe, den 5. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbdele.

H. Allg. III.^a
V. Gen. V.^a

Die Zeichenlehrerprüfung für 1922.

Die diesjährige Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung

der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI Seite 43—45), wird am

Freitag, den 16. Juni, vormittags 8 Uhr

in den Diensträumen des Ministeriums, Schloßplatz 14/18, ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 der bezeichneten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 1. Juni d. J. beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 28. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

H. Allg. III.
V. Gen. V^a.

Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns.

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Juli 1921 (Amtsblatt 1921 Nr. 22) und vom 14. September 1921 (Amtsblatt 1921 Nr. 29).

Durch unvorhergesehene Hemmnisse hat sich das Erscheinen des Werkes verzögert; auch haben sich die Herstellungskosten verteuert. Der Textband wird um ein Drittel umfangreicher. Der ermäßigte Preis für die Schulen beträgt nunmehr 90 M, im Buchhandel voraussichtlich 300 M für das Stück. Mit dem Versand des Werkes wird jetzt begonnen. Die aufgegebenen Bestellungen werden ausgeführt, falls sie nicht binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung widerrufen werden.

Karlsruhe, den 27. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Degen.

H. Allg. IV.
V. Gen. III.

Die Schulärzte an den Volksschulen.

An die Ortsschulbehörden, die Kreisschulämter und die Bezirksärzte.

Wir verweisen auf § 21 der Verordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend, und ersuchen die Ortsschulbehörden (Schulkommissionen), die Jahresberichte der Schulärzte für das Schuljahr 1921/22 alsbald an das Kreisschulamt vorzulegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift des Jahresberichts zu übersenden.

Die Bezirksärzte ersuchen wir, die Übersichten über die von ihnen aufgrund des § 23 der genannten Verordnung im abgelaufenen Schuljahr an den Volksschulen ihres Dienst-

bereichs vorgenommenen Besichtigungen (vergl. Runderlasse vom 22. Mai 1915 Nr. C 9766 und 6. Oktober 1921 Nr. C 50035) alsbald an die Kreis schulämter mitzuteilen.

Die Kreis schulämter haben die Jahresberichte und Übersichten nach Fertigung der nötigen Auszüge und Anordnungen jeweils alsbald, spätestens bis 1. Juli, hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. VI.

Baumgatz.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Außerordentlicher Professor Dr. Robert Schwarz an der Universität Freiburg zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Freiburg,

Privatdozent an der Universität Leipzig Dr. Peter Stark zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Forstbotanik an der Universität Freiburg,

Professor Eduard Nach am Gymnasium in Tauberbischofsheim zum Direktor dieser Anstalt, der frühere Direktor des Gymnasiums mit Realschule in Diedenhofen, Dr. Heinrich Stephan aus Achern zum Direktor des Gymnasiums in Donaueschingen,

Professor Georg Schlundt am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums in Berthheim,

Regierungsrat Karl Schultes im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Direktor der Gewerbeschule in Baden-Baden,

der Leiter der Gewerbeschule Bretten, Gewerbelehrer Max Koberste zum Direktor, die Leiter der Handelsschulen:

Handeslehrer Bernhard Zivi in Bruchsal,

Johann Brenneisen in Lahr,

Hermann Schlegel in Lörrach und

Josef Bürn in Offenburg

zu Direktoren,

die Hauptlehrer Otto Albert und

Eugen Ruz

in Karlsruhe zu Oberlehrern daselbst,

Hauptlehrer Emil Neumann in Epsenbach, A. Sinsheim, zum Oberlehrer in Flehingen, A. Bretten,

Unterlehrerin Marie Köhler in Schwefingen zur Hauptlehrerin in Hauingen, A. Lörrach.

Bersetzt:

die Direktoren

Dr. Fritz Bucherer vom Gymnasium in Pforzheim an jenes in Heidelberg,

Oskar Armbruster von der Lessingschule in Mannheim an das Gymnasium in Pforzheim,

Dr. Josef Lengle vom Gymnasium in Tauberbischofsheim an das Berthold-Gymnasium in Freiburg,

Dr. Hermann Rieger vom Gymnasium in Lahr an jenes in Mannheim,

Oskar Spath vom Gymnasium in Donaueschingen an jenes in Lahr,

Gewerbelehrer Reinhold Herrmann von der Gewerbeschule in Müllheim an jene in Bruchsal,
Oberlehrer Georg Klumpp in Hardheim, A. Buchen, als Hauptlehrer nach Dosschauern, A. Baden,
Hauptlehrer Wilhelm Hiller in Rüswwil, A. Waldshut, nach Iffezheim, A. Rastatt.

Zurnbegefeh:

auf Ansuchen:
Hauptlehrer Karl Meinzer in Menzingen, A. Bruchsal, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen:

auf Ansuchen:
Revisionsinspektor Franz Zoller beim Katholischen Oberstiftungsrat,
Hauptlehrerin Johanna Weber geb. Sonnenschein in Mannheim,
Unterlehrerin Else Richter in Reichartshausen, A. Sinheim,
Handarbeitslehrerin Frau Ottilie Risterer an der Elisabethschule in Mannheim,
Handarbeitslehrerin Martha Ulrich in Pforzheim.

V. Erledigte Stellen.

Am Gymnasium in Tauberbischofsheim: eine Professorenstelle.
An der Lessingschule in Mannheim: die Direktorstelle.

VI. Stellenaus schreiben.

1. An Höheren Schulen:

Die Stelle des Direktors an der Realschule in Rheinbischofsheim;
je eine Professorenstelle für Lehrer aus der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte an der
Realschule in Karlsruhe und an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg;
je eine Professorenstelle für Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung an den Ober-
realschulen in Karlsruhe und Pforzheim.

Ferner sind zu besetzen folgende Professorenstellen vorbehaltlich der Genehmigung des Staats-
voranschlags durch den Landtag:

- a. aus der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:
an der Oberrealschule in Heidelberg drei Stellen,
an der Oberrealschule in Mannheim vier Stellen,
an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg zwei Stellen,
an der Höheren Mädchenschule II (Fichteschule) in Karlsruhe zwei Stellen,
an der Höheren Mädchenschule I (Elisabethschule) in Mannheim zwei Stellen,
an der Höheren Mädchenschule II (Liselotteschule) in Mannheim zwei Stellen,
b. aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
an der Oberrealschule in Heidelberg zwei Stellen,
an der Oberrealschule in Mannheim zwei Stellen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — binnen zehn Tagen auf dem geordneten
Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Als Bewerber kommen außer
Professoren nur Lehramtspraktikanten des Prüfungsjahrgangs 1913 in Betracht.

2. An Volksschulen

1. allgemein:

je eine Rektorstelle in:

Schopfheim,
Ziegelhausen, A. Heidelberg;

2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

a. die Oberlehrerstelle in:

Mingolsheim, A. Bruchsal;

b. je eine Hauptlehrerstelle in:

Büchenau, A. Bruchsal,
Ebnet, A. Freiburg,
Leustetten, A. Überlingen,
Ortenberg, A. Offenburg,
Planfstadt, A. Schwetzingen,
Säckingen,
Sandhausen, A. Heidelberg,
Seelfingen, A. Stodach,
Umkirch, A. Freiburg,
Wallstadt, A. Mannheim,
Wasenweiler, A. Breisach,
Weißdorf, A. Überlingen;

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Dietenhausen, A. Pforzheim,
Heidelberg-Wieblingen; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,
Kehl-Sundheim, A. Kehl,
Kürzell, A. Lahr,
Laudenbach, A. Weinheim,
Lörrach,
Nohrbach, A. Heidelberg,
Staffort, A. Karlsruhe,
Welschneurent, A. Karlsruhe,
Wieslet, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt einzureichen.

VI. Todesfall.

Gestorben ist:

Karl Lämmlein, Verwaltungsobersekretär beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 10. April 1922.